# Die wichtigsten Aktionärsrechte (Überblick)



# > Mitwirkungsrechte

- Stimmrecht (Art. 692-695 OR)
- Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlung (unter anderem Art. 689-691, 699 f. OR)

## > Schutzrechte

- Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht (Art. 652b, 653c OR)
- Informations- und Kontrollrechte (Art. 696-697h OR)
- Recht zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen (Art. 706 f. OR)
- Recht zur Verantwortlichkeitsklage (Art. 752 ff. OR)
- Recht, die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen (Art. 736 Ziff. 4 OR)

# Rechte im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvermögen (vermögensmässige Rechte)

- Recht auf Dividende (Art. 660 Abs. 1 OR)
- Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös (Art. 660 Abs. 2, Art. 745 Abs. 1 OR)

#### Das Stimmrecht des Aktionärs



- Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung (siehe Art. 692 Abs. 1 OR) und mit Bezug auf die der Generalversammlung zustehenden Befugnisse (siehe Art. 698 Abs. 2 OR)
- ➤ Grundsatz: Bemessung des Stimmrechts nach der Kapitalbeteiligung ( "one share, one vote") (Art. 692 Abs. 1 OR)
- Abweichungen gegenüber der Bemessung des Stimmrechts nach der Kapitalbeteiligung
  - Stimmrechtsaktien (Art. 693 OR): Aktien mit unterschiedlichem Nennwert, wobei gemäss Statuten jede Aktie eine Stimme vermittelt
  - Stimmrechtsbeschränkung (Art. 692 Abs. 2 Satz 2 OR): statutarische Regelung, wonach niemand für mehr als z.B. 5% des Aktienkapitals Stimmrechte ausüben kann
  - *pro memoria:* Vinkulierung von Namenaktien mittels einer prozentmässigen Begrenzung (siehe Art. 685d Abs. 1 OR)
- ➤ Vorzüge und Nachteile einer Abweichung vom Gleichlauf zwischen Kapitalbeteiligung und stimmenmässigem Einfluss

#### Die Informations- und Kontrollrechte des Aktionärs



- > beschränkte Informations- und Kontrollrechte
  - Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
  - Fehlen einer Treue- und insbesondere einer Geheimhaltungspflicht
- > dreistufiges Informationskonzept
  - Recht auf Bekanntgabe des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts (Art. 696 OR)
  - Recht auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)
  - Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff. OR)
- > börsenkotierte Gesellschaften: kapitalmarktrechtliche Informationsordnung
- > Recht auf Auskunft und Einsicht im Besonderen (Art. 697 OR)
  - Angelegenheiten der Gesellschaft
  - Auskunft erforderlich für die Ausübung von Aktionärsrechten
  - keine Gefährdung schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft

#### Das Recht auf Dividende



- > hauptsächliches vermögensmässiges Recht
- ➤ kein absoluter Anspruch auf Ausrichtung einer Dividende
  - Ermessen der Generalversammlung (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR; BGer Urteil 4A\_43/2007)
  - Wert der Aktie steigt, wenn Gewinne einbehalten und keine Dividenden ausgerichtet werden
  - Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR)
- > gesetzliche Voraussetzungen der Ausrichtung einer Dividende
  - Ausschüttung aus verwendbarem Eigenkapital (Art. 674 Abs. 1, Art. 675 Abs. 2 OR) (Bilanzgewinn; Eigenkapital nach Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve und andere Reserven)
  - Vorliegen einer von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR; Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR)
  - Antrag des Verwaltungsrates zur Verwendung des Bilanzgewinns, von der Revisionsstelle geprüft (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2 OR)
  - Generalversammlungsbeschluss (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR)

#### Rechtsverhältnisse des Aktionärs



- > gesetzliches Mitgliedschaftsverhältnis zur Aktiengesellschaft (bestimmt durch Gesetz, Statuten und Beschlüsse)
- ➤ Verträge unter Aktionären betreffend die Aktionärstellung: Aktionärbindungsverträge (Aktionärskonsortien, Poolverträge)
  - Grundsatz der "getrennten Welten"
- ➤ Verträge zwischen Aktionären und der Gesellschaft, z.B. Darlehensverträge, Verträge zur Finanzierung der Gesellschaft, Arbeitsverträge, Verträge mit Ankeraktionären
  - Grundsatz der "getrennten Welten"
- ➤ Verträge zwischen Aktionären und Verwaltungsratsmitgliedern, insbesondere der Mandatsvertrag mit einem fiduziarischen Verwaltungsratsmitglied

## Aktionärbindungsverträge (I/III)



# > Stimmbindungen

- Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung (z.B. wechselseitige Wahl in den Verwaltungsrat, [keine] Ausrichtung von Dividenden)
- Stimm- und Verhaltenspflichten für Aktionäre in der Rolle als Verwaltungsratsmitglieder — Konflikt mit der Sorgfalts- und der Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)

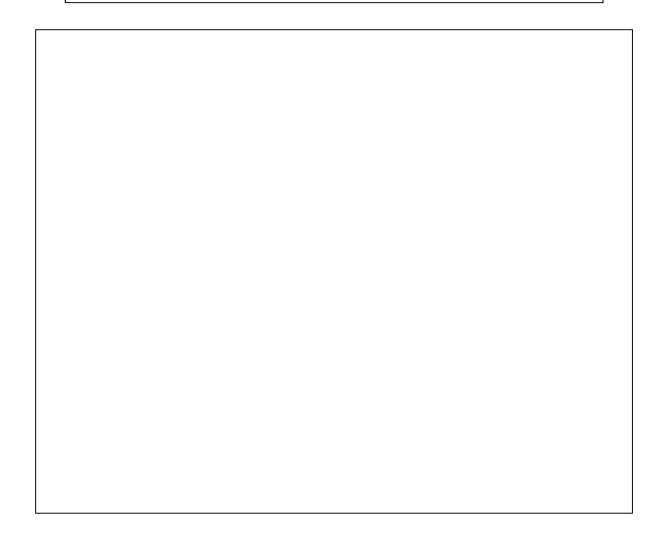
# > Erwerb und Veräusserung von Aktien

- Vorhand- und Vorkaufsrecht
- Kaufsrecht, Verkaufspflicht
- · Verkaufsrecht, Kaufspflicht
- Mitverkaufsrecht
- Mitverkaufspflicht
- Exkurs: statutarische Erwerbsrechte; Verknüpfung vertraglicher Bestimmungen mit einer statutarischen Vinkulierung

## Aktionärbindungsverträge (II/III)



- > Geschäftspolitik, Finanzierung, Gewinnverwendung; Konkurrenzverbot
- > rechtliche Qualifikation
  - Stimmbindungen: einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR)
  - Erwerb und Veräusserung von Aktien: Schuldvertrag
- > Schranke: Verbot einer übermässigen Bindung (BGer 4A\_45/2017 vom 27. Juni 2017)
- > Bindung nur der Vertragsparteien
  - nicht der Gesellschaft (es sei denn, sie sei Partei): Die Ausübung von Aktionärsrechten (z.B. des Stimmrechts) in Verletzung vertraglicher Pflichten macht die Rechtsausübung aktienrechtlich nicht unwirksam.
  - nicht von Aktionären, die nicht zugestimmt haben oder dem Vertrag nicht "beigetreten" sind



# Aktionärbindungsverträge (III/III)



- > Durchsetzung der vertraglichen Pflichten
  - Anspruch auf Realerfüllung, Schadenersatz bei Nichterfüllung
  - Sicherung der Realerfüllung: z.B. durch Hinterlegung der Aktien, Vereinbarung einer Konventionalstrafe
- ➤ "gemeinsame Absprache" im Sinne von Art. 120 FinfraG (Meldepflicht) und Art. 135 FinfraG (Pflicht zu Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots)

## Schutz der Minderheit (I/II)



- ➤ Grundsatz: Herrschaft der kapitalmässigen Mehrheit, mit Bezug auf die vermögensmässigen Rechte und die Mitwirkungsrechte (siehe vor allem Art. 661 und Art. 692 Abs. 1 OR)
- Schutz von Minderheitsaktionären im Zusammenhang mit der Generalversammlung (z.B. durch Beschlussfassungsquoren [Art. 704 OR]) und sonstiger Minderheitenschutz
- > Schutz von Minderheitsaktionären durch Minderheitenrechte, wie:
  - Recht zur Einberufung einer Generalversammlung (Art. 699 Abs. 3 OR)
  - Recht zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 699 Abs. 3 OR)
  - Recht, eine ordentliche Revision zu verlangen (Art. 727 Abs. 2 OR)
  - Recht, die gerichtliche Einsetzung eines Sonderprüfers zu verlangen (Art. 697b OR)
  - Recht, die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen (Art. 736 Ziff. 4 OR)

## Schutz der Minderheit (II/II)



- > Schutz von Minderheitsaktionären durch Ermöglichung oder Erleichterung des Ausscheidens
  - Schranken der Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (Art. 685b OR)
  - gerichtliche Anordnung einer "anderen sachgemässen Lösung" im Rahmen einer Auflösungsklage (Art. 736 Ziff. 4 OR)
  - Angebotspflicht (Art. 135 FinfraG)
- Schutz jedes einzelnen Aktionärs, wobei Einschränkungen gegen den Willen des Aktionärs unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (relativ wohlerworbene Rechte) oder aber ausgeschlossen sind (absolut wohlerworbene Rechte)
  - Recht auf Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR) *versus* Recht auf Dividende (Art. 660 Abs. 1 OR)
  - Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht (Art. 652b bzw. Art. 653c OR)
  - Recht, eine Anfechtungs- oder eine Verantwortlichkeitsklage zu erheben (Art. 706 bzw. Art. 752 ff. OR)